

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.07.2017

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.47-836/14

Zulassungsnummer:

Z-33.47-836

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2016**

bis: **7. Dezember 2021**

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmplatten

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 16 Seiten und sechs Anlagen mit 15 Blatt.
Der Gegenstand ist erstmals am 16. August 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen. Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 100-MW-L, MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 200-MW-L, MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 100-MW-P" und "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 200-MW-P". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder Mineralwolle, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung. Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich. Die Dämmplatten dürfen bei angeklebten WDVS zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden.

Die WDVS unterscheiden sich nur bezüglich der Kombination der Unterputze und der Schlussbeschichtungen.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Das WDVS wird im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus diesen Komponenten hergestellt.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die WDVS dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹:2012-02, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwände im Holzbau, die nach DIN EN 1995-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA³ bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Die Zulassung basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

1	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz – Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – Nationale festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Komponenten

2.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "maxit multi 300", "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verwendet werden.

2.1.2 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten "weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau", "weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß", "weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß", "weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau" oder "weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß" verwendet werden. Diese Dämmplatten sind expandierte Polystyrol-Platten (EPS) mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm.

Eigenschaft Bezeichnung	Dicke in [mm]	Rohdichte in [kg/m ³]	Dynamische Steifigkeit in [MN/m ³]
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau"	60- 200	13 - 21	-
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau"	60- 200	14 - 21	-
"weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau"	60- 200	13 - 21	-
"weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß"	60- 200	14 - 25	-
"weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß"	60- 200	13 - 25	-
"weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau"	80 - 200	14 - 20	≤ 20
"weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau"	80 - 200	14 - 21	≤ 20
"weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß"	60 - 200	20 - 26	≤ 20

Alle Dämmplatten außer die Dämmplatte "weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau" dürfen auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche eine sägezahnähnliche Struktur ("speedy Fräsung") aufweisen. Die Geometrie der Profilierung muss mit den hinterlegten Angaben übereinstimmen.

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade standard" oder "weber.therm MW 035 Fassade express" verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

b1) "weber.therm MW 035 Fassade standard"

Die Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade standard" haben eine Dicke von 80 mm bis 200 mm einzuhalten.

b2) "weber.therm MW 035 Fassade express"

Die Mineralwolle-Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen. Die Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade express" haben eine Dicke von 60 mm bis 200 mm einzuhalten. Das maximale Plattenformat beträgt 415 mm x 800 mm. Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind werkseitig mit keiner Haftbrücke oder mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten beschichtet. Bei einseitiger Beschichtung der Platten ist immer die dem Untergrund zugewandten Seite (Unterschicht) beschichtet. Die Zusammensetzungen der Haftbrücke müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

c) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen "weber.therm MW 041 Fassade" verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene mit den Abmessungen von 1200 mm x 200 mm und einer Dicke von 60-200 mm.

Die "weber.therm MW 041 Fassade" dürfen auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche beschichtet ("speedy Beschichtung") sein. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.1.3 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund muss als Befestigungsmittel die Holzschraube "weber.therm Schraubbefestiger" verwendet werden.

2.1.4 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichtete Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "maxit Armierungsgewebe PS", "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe MW" verwendet werden.

2.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1 identischen Produkte "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" oder "maxit multi 300" verwendet werden.

Alternativ ist als Unterputz das Produkt "maxit multi 276 E", "maxit multi 276 F" oder "weber.therm 377" zu verwenden.

2.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

2.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.5 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1 sowie 2.1.5 bis 2.1.7. sind den Anlagen 2.1 bis 2.5 zu entnehmen.

2.2.1 Standsicherheit des WDVS

2.2.1.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS trägt die Windlasten bis zu $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 4 erfolgt.

2.2.1.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS trägt die Windlasten bis zu $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ für angeklebte WDVS mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.2 c) und für mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.2 b 1) bis zu $w_e = -1,0 \text{ kN/m}^2$ bzw. mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.2 b 2) bis zu $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 4 erfolgt.

2.2.2 Brandverhalten des WDVS

2.2.2.1 Brandverhalten des WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." mit maximal 100 mm dickem Dämmstoff erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 100 mm bis 200 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 2.

2.2.2.2 Brandverhalten des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" nach Anlage 2.4 bis 2.5 erfüllen je nach Ausführung die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1.

2.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert λ_B in $[\text{W} / (\text{m}^2 \cdot \text{K})]$
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau"	0,032
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau"	0,032
"weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau"	0,034
"weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß"	0,035
"weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß"	0,040
"weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau"	0,032

4

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert λ_B in $[W / (m^2 \cdot K)]$
"weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau"	0,034
"weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß"	0,035
"weber.therm MW 035 Fassade standard"	0,035
"weber.therm MW 035 Fassade express"	0,035
"weber.therm MW 041 Fassade"	0,041

Für den Feuchteschutz sind die s_d -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu berücksichtigen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.2 mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der §21 (4) MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der WDVS mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁵ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Komponenten
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

Für die WDVS ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁵ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

3.1.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit ist auf der Grundlage der Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind im Abschnitt 2.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1 genannten Komponenten bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 4 erfüllt.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Verwendbarkeitsnachweis nach Anlage 4.1 zu entnehmen.

Bei Verwendung von Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombinationen gemäß Anlage 4.2 und 4.3 sind die zugehörigen Dübelbilder zu verwenden und die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- 1.) $w_{ek} \leq$ Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind gemäß der jeweiligen Anlage 4.2 und 4.3

Die Anzahl der Dübel n , mit der diese Gleichung erfüllt ist, ist in Bedingung 2) zu verwenden.

- 2.)

$$w_{ed} \leq N_{Rd}$$

dabei ist

$$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$$

$$N_{Rd, \text{Dübel}} = N_{Rk, \text{Dübel}} \cdot n / \gamma_{M,U}$$

mit

w_{ed} : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind

w_{ek} : charakteristische Einwirkung aus Wind

$N_{Rd, \text{Dübel}}$: Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels im Untergrund

$N_{Rk, \text{Dübel}}$: charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$\gamma_{M,U}$: Sicherheitsbeiwert des Auszieh Widerstands des Dübels aus dem Untergrund (s. jeweilige Dübel-ETA bzw. wenn nicht anders angegeben $\gamma_{M,U} = 2,0$)

n : Anzahl der Dübel (je m^2) gemäß Anlage 4.2 und 4.3, mit der die Bedingung 1) erfüllt ist

3.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen diese Außenwände der Gefährdungsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1⁶ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist nach Möglichkeit auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.3 Brandschutz

3.3.1 Allgemeines

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

3.3.2 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B ..." mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.2 a) darf unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar besteht:

		WDVS	
		schwerentflammbar ^{a)}	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 200
Putzsystem	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlage 2, aber ≥ 4	beliebig

^{a)} Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 4.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.

3.3.3 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" und das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" mit Dämmstoffen aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 b) und 2.1.2 c) dürfen dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur im Abschnitt 2.1 und Anlage 2.1 bis 2.5 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) verwendet und ausgeführt werden.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." sind angeklebte EPS-Platten und die Dämmplatten des WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen. Die Dämmplatten des WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" sind angeklebte und zusätzlich mechanisch befestigte Mineralwolle-Platten.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

4.3 Untergrund

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bis 2.5 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

In den WDVS "weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS" dürfen die Dämmplatten "weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau" oder "weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß" nach Abschnitt 2.1.2 a) eingesetzt werden.

Bei den WDVS "weber.therm B 100 PS Speedy" und "weber.therm B 200 PS Speedy" sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.2 a) mit "speedy Fräsung" zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.2 c) mit "speedy Beschichtung" zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-P" und "weber.therm A 200 MW-P" sind die beschichteten Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.2 b 2) zu verwenden.

4.3.1 Angeklebte WDVS

Die WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.2 a) und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.2 c) dürfen mit Klebemörtel auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffe) im Holzbau aufgebracht werden:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.47-836

Seite 12 von 16 | 20. Juli 2017

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
2. Gipsgebundene Spanplatten. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
3. Gipsfaserplatten.
4. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/Hydrophobierung) der Kategorie B, hergestellt im Hatschek-Verfahren.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Das WDVS mit den Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" und "maxit multi 300" darf nur auf Untergründen gemäß vorstehender Punkte 1, 2, 3 und 4 angewendet werden. Auf den Untergründen 1. und 4. darf nur mit "weber.therm 302" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verklebt werden.

Die Klebemörtel "weber.therm 304" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
2. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/Hydrophobierung) der Kategorie B, hergestellt im Hatschek-Verfahren.

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke ≥ 12 mm (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11 – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636:2003-11 – Typ 2 oder 3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2:2004-07 bzw. DIN EN 622-3:2004-07 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300.)
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05.
3. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/Hydrophobierung) der Kategorie B, hergestellt im Hatschek-Verfahren.
4. Wasserabweisend beschichtete gipsgebundene Spanplatten.
5. Wasserabweisend beschichtete Gipsfaserplatten.

Die Eignung der Untergründe nach Nr. 1 bis 5 ist mit dem jeweils am Bauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff bei Raumklima durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebers mit dem jeweiligen Plattentyp müssen mindestens den Wert von $0,08 \text{ N/mm}^2$ erreichen.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

4.3.2 Mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS

Für die WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.2 b), die mechanisch am Untergrund mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 befestigt werden und zusätzlich verklebt sind, dürfen als Untergründe im Holzbau nur auf folgende Bauprodukte verwendet werden:

1. Vollholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1⁷ oder DIN EN 14081-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-5⁹,
2. Brettschichtholz nach DIN 1052,
3. Balkenschichtholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die zu verklebenden Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1 oder DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 sein.
4. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäischer technischer Zulassung. Die Lagen, in die Schraubdübel ejotherm STR H A2 einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN 4074-1 oder DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettsperrholzes darf maximal 3,5 mm betragen.
5. Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 312) und DIN V 20000-1, Typ P5 oder P7, oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
6. OSB-Platten des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 300) und DIN V 20000-1 oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 600 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.
7. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

Auf den Untergründen 1. bis 6. darf nur mit "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verklebt werden. Auf den Untergründen 7. dürfen alle Klebemörtel verwendet werden.

4.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" sind verarbeitungsfertige Produkte. Die weiteren Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.5 aufzubringen.

4.5 Anbringen der Dämmplatten

4.5.1 Verklebung

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

4.5.1.1 Verklebung von EPS-Platten

Die EPS-Platten sind mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

7	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
8	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
9	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

4.5.1.2 Verklebung von MW Dämmstoffen

Bei einseitig beschichteten Mineralwolle-Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade standard" nach Abschnitt 2.1.2 b 1) und "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2. 1.2 b 2) ist immer die verdichtete Seite beschichtet und dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmplatten dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt. Bei einseitig vorbeschichteten Mineralwolle-Lamellen ist immer die vorbeschichtete Seite die Kleberseite.

Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung von auf der Kleberseite vorbeschichteten Dämmplatten (auch "Speedy Beschichtung") darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum¹⁰ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

4.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei schwerentflammbaren WDVS mit bis zu 100 mm dicken EPS-Dämmplatten müssen zusätzlich folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. äußere Bepunktung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzende horizontale Gebäudeteilen nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe.
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,
4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Bepunktung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K₂30 nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbare, formstabil bis 1000 °C,

¹⁰

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.47-836

Seite 15 von 16 | 20. Juli 2017

- Rohdichte¹¹ $\geq 60 \text{ kg/m}^3$ bis 90 kg/m^3 und Querkzugfestigkeit¹² $\geq 80 \text{ kPa}$,
- Rohdichte¹¹ $\geq 90 \text{ kg/m}^3$ und Querkzugfestigkeit $\geq 5 \text{ kPa}$
- mit einem Klebemörtel vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht $\geq 280 \text{ g/m}^2$ und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als $2,3 \text{ kN/5 cm}$ einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer maximalen Rohdichte von 25 kg/m^3 und
- Verwendung eines Textilglas-Gittergewebes gemäß Abschnitt 2.1.3.

4.6 Mechanische Befestigung

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.2 b) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 auf den unter Abschnitt 4.3.2 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁴.

Die Mineralwolle-Platten dürfen mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 auf den Plattenwerkstoffen befestigt werden. Die Verankerung muss nicht im Vollholz erfolgen.

Für die Mindestanzahl der Befestigungsmittel gelten die Befestigungsmittelmengen gemäß Anlage 4.2 bis 4.3.

4.7 Ausführen des Unterputzes und Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.5 auf der Außenseite der Dämmplatte aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen oder bei Verwendung der einseitig vorbeschichteten Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.3 ist gemäß Abschnitt 6.6 der DIN 55699 in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

¹¹ Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

¹² Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

¹³ DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

¹⁴ DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.6 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus der Schlussbeschichtung in den Unterputz verhindern.

Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.4 und 4.5.2 sind zu beachten.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Anschlüsse, z.B. an Fensterbänke, sollten in der Regel so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene vorhanden ist. Zusätzlich müssen Fensterbänke regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

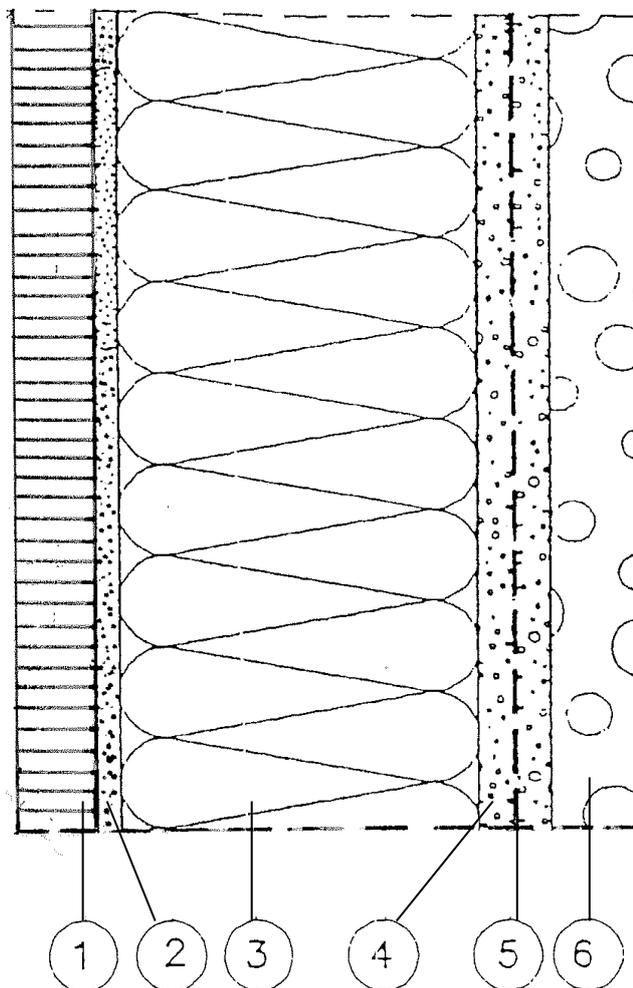
Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsysteme"

Anlage 1

Einbauzustand



Legende:

- (1) Plattenwerkstoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrungsgewebe
- (6) Schlussbeschichtung

Aufbau des WDVS
 "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...
 B 100 PS / PS Speedy /PS Silence Speedy WDVS"

Anlage 2.2

<u>Schicht</u>	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
<u>pastöse Schlussbeschichtungen</u>		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481, 471	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
¹ Abschnitt 2.1.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS

Anlage 2.3

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

B 200 PS / PS Speedy / PS Silence Speedy WDVS"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
Dämmstoff: EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.2 a)	-	60 - 200
Unterputze: weber.therm 303 weber.therm 377 maxit multi 276 E maxit multi 276 F	ca. 4,0 ca. 3,0 ca. 3,0 ca. 3,0	3,0 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0
Bewehrungen¹: weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,160	-
Haftvermittler: (Anwendung gemäß Anlage 3) weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtungen: <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.star 222 weber.star 223, weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261, maxit star 261 weber.cal 285 - 289 <u>pastöse Schlussbeschichtungen</u> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481, 471 maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0
¹ Abschnitt 2.1.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 sind zu beachten.

Aufbau des WDVS

Anlage 2.4

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

A 100 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300, 370, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Kammbett
Dämmstoff: Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.2 c) und 2.1.2 b2) Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1. 2 b1)	- -	60 – 200 80 - 200
Befestiger nach Abschnitt 2.1.3	-	-
Unterputze: weber.therm 300, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0
Bewehrungen: weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200	-
Haftvermittler: weber.prim 403	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtungen: <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.top 200, 203-206, 206 AQUABALANCE weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE, maxit star 220 weber.star 221 weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE, maxit color ip 44 k weber.star 240, maxit star 240 weber.star 241, maxit star 241 weber.star 260, maxit star 260 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 2,5 – 5,0 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5 5,0 - 10,0 2,0 – 5,0 1,0 - 5,0 1,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0

Aufbau des WDVS

Anlage 2.5

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...

A 200 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300, 301, 370, maxit multi 300 weber.therm retect 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm 309 maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
Dämmstoff: Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.2 c) und 2.1.2 b2) Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1. 2 b1)	- -	60 – 200 80 - 200
Befestiger nach Abschnitt 2.1.3	-	-
Unterputze: weber.therm 300, maxit multi 300 weber.therm 301 weber.therm retect 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0
Bewehrungen: weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,200 ca. 0,160	- -
Haftvermittler: weber.prim 403	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtungen: <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.top 200, 203-206, 206 AQUABALANCE weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE, maxitstar 220 weber.star 221 weber.star 222 weber.star 223, weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE, maxit color ip 44 k weber.star 240, maxit star 240 weber.star 241, maxit star 241 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 260, maxit star 260 weber.star 261, maxit star 261 weber.star 270 weber.star 271	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.1

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s _d [m]
1. Unterputze			
weber.therm 300, maxit multi 300	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	Zement/Kalk	0,20	0,05
weber.therm 303	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	Zement/Kalk	0,18	0,06
weber.therm 377	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
weber.therm retec 700	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	Zement/Kalk	0,20	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	Zement/Kalk	0,18	0,06
maxit multi 276 E	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
maxit multi 276 F	Reinacrylat	0,01*	1,32
2. Schlussbeschichtungen			
2.1 ggf. mit Haftvermittler			
weber.pas 430, 431	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 top, 431 top	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra top	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra Kunstharzputz	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 AQUABALANCE	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 431 AQUABALANCE	Acrylpolymer-Dispersion	< 0,3*	< 0,2**
* Wasserdurchlässigkeitsrate w _e , geprüft nach DIN EN 1062-3			
** Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s _d , geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572			

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.2

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke S _d [m]
2.2 ggf. mit Haftvermittler			
weber.star 220, 221, 222, 223, 224 / maxit star 220	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 220 AQUABALANCE / 223 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 224 AQUABALANCE / maxit color ip 44 k	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241, 242, 244 / maxit star 240, 241	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261 / maxit star 260, 261	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 280, 281	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	Zement/Kalk	0,08	0,05
maxit ip color plus	Zement/Kalk	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	Zement/Kalk	0,20	0,04
maxit ip Reibputz/Rillenputz	Zement/Kalk	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	Zement/Kalk	0,11	0,03
maxit ip colibri	Zement/Kalk	0,11	0,03
weber.pas 460, 461	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 top, 461 top	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 AQUABALANCE	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 461 AQUABALANCE	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil top	Acrylpolymer- dispersion / Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil Silikatputz	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480, 481, 471	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- merdispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480 top, 481 top	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- merdispersion	< 0,3*	< 0,2**

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.3

Bezeichnung	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke sd [m]
2.2 ggf. mit Haftvermittler			
weber.pas 480 AQUABALANCE	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 481 AQUABALANCE	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco top	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- mer-dispersion	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco Silikonharzputz	Silikonharz- emulsion/Acrylharz- dispersion	< 0,3*	< 0,2**
2.3 ohne Haftvermittler			
weber.top 200, 203, 204, 205, 206, 206 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.top 203 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.top 204 AQUABALANCE	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1

Dübeleigenschaften

Anlage 4.1

Allgemeine Information zu dem Schraubdübel

Hinterlegter Lieferant:

Handelsbezeichnung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
"weber.therm Schraubbefestiger STR H A2"	EJOT Baubefestigungen GmbH In der Stockwiese 35 57334 Bad Laasphe	Nr. Z-9.1-822	ejothem STR-H A2

**Dübelbilder mit Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind Anlage 4.2
 für Mineralwolle-Platte
 nach Abschnitt 2.1.2 b 1)
 Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser
 60 mm oder 90 mm
 auf der Plattenfläche
 oberflächenbündig unter dem Gewebe**

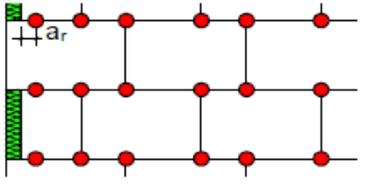
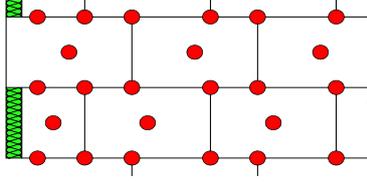
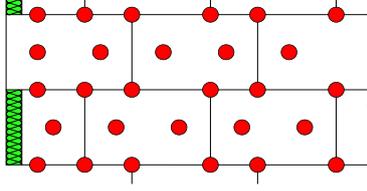
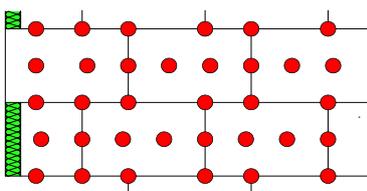
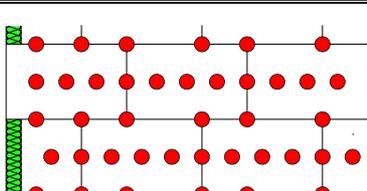
Schema	Dübelanordnung	Dämm- plattendicke	Dübelteller	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind
[Dübel/m ²]		[mm]	[mm]	[kN/m ²]
4		80 - 200	Ø 60	0,677
			Ø 90	1,027
6		80 - 200	Ø 60	1,016
			Ø 90	1,540
8		80 - 200	Ø 60	1,350
			Ø 90	2,053
10		80 - 200	Ø 60	1,660
			Ø 90	2,200
12		80 - 200	Ø 60	1,944

Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm.
 Bei der Lage der Dübelschäfte zum Plattenrand und zu den anderen Dübeln ist der Abschnitt 4.2 zu beachten. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Dübel orientieren kann.

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-33.47-836

**Dübelbilder mit Beanspruchbarkeit aus Wind für
Mineralwolle-Platte
nach Abschnitt 2.1.2 b1)
Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser
von 60 mm oder 90 mm
auf der Plattenfläche und auf T-Fugen
oberflächenbündig unter dem Gewebe**

Anlage 4.3

Schema (Fläche/Fuge)	Dübelanordnung	Dämmplatten- dicke	Dübelteller	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind
[Dübel/m ²]		[mm]	[mm]	[kN/m ²]
4-0/4		80 - 200	Ø 60	0,492
			Ø 90	0,748
6-2/4		80 - 200	Ø 60	0,830
			Ø 90	1,262
8-4/4		80 - 200	Ø 60	1,168
			Ø 90	1,776
10-4/6		80 - 200	Ø 60	1,384
			Ø 90	2,150
12-6/6		80 - 200	Ø 60	1,674
			Ø 90	2,200

Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm.
Bei der Lage der Dübelschäfte zum Plattenrand und zu den anderen Dübeln ist der Abschnitt 4.2 zu beachten.

Windlasten für die Dämmplatte
"weber.therm MW 035 Fassade express"

Anlage 4.4

Tabelle 1: Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.1.2 b2)

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.9 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 415 mm (Dübelung unter dem Gewebe) und einer Dämmstoffdicke von 60 mm bis 200 mm

Dübelanzahl [Dübel/m ²]	charakteristische Zugtragfähigkeit $N_{R,k}$ [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]
3 (jeweils in Plattenmitte, 1 pro Platte)	≥ 0,60 0,45	- 0,60 - 0,45
6 (6 in Plattenfläche, 2 pro Platte)	≥ 0,60 0,45	- 1,2 - 0,9
9 (9 in Plattenfläche, 3 pro Platte)	≥ 0,60 0,45	- 1,8 - 1,35
12 (12 in Plattenfläche, 4 pro Platte)	≥ 0,60 0,45	- 2,2 - 1,8

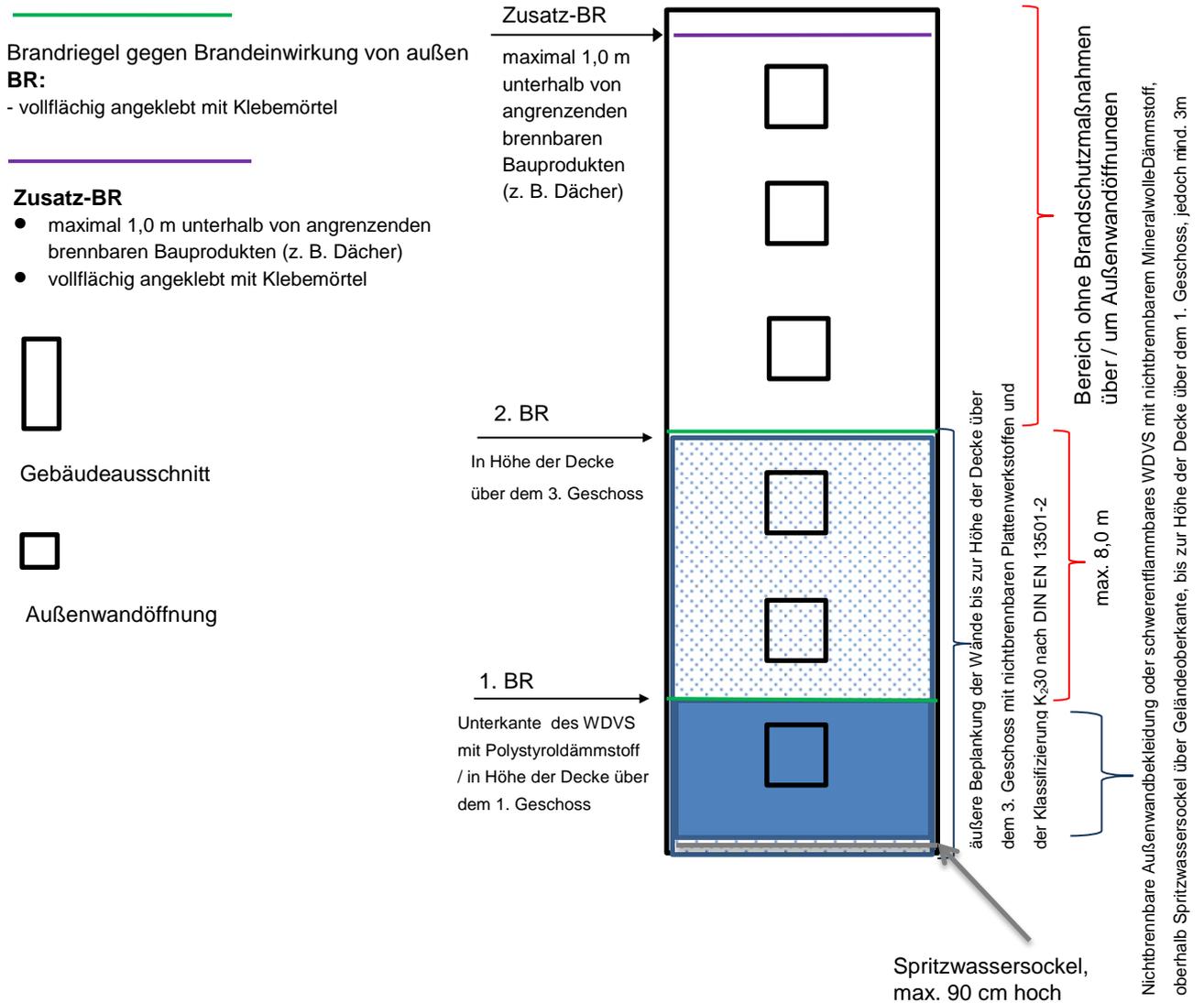
Tabelle 2: Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.1.2 b2)

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.9 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 415 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	charak- teristische Zugtrag- fähigkeit $N_{R,k}$ [kN/Dübe]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
60 bis 200	≥ 0,60	4	4	5	8	11
	0,45	4	6	7	10	14

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen
gemäß Abschnitt 4.5.2

Anlage 5



Übereinstimmungsbestätigung für die Bauart des WDVS Anlage 6

Dieser Nachweis ist eine Übereinstimmungserklärung im Sinne des §16a(5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-33.47-vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten (siehe Kennzeichnung):

Klebemörtel: Handelsname _____

Dämmstoff:

EPS-Platten nach Abs. 2.1.2 a) Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.2b) Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.2 c)

Handelsname des verwendeten Dämmstoffs: _____

Nennstärke des verwendeten Dämmstoffs: _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtungen:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 2.2.2 der o.g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar schwerentflammbar

Brandschutzmaßnahmen: (s. Abschnitt 4.5.2 der o.g. Zulassung des WDVS):

mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.5.2

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)